

Gesetz über die Ergänzungsleistungen für Familien

Volksabstimmung vom 22. September 2024



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
www.fl.ch

Votation cantonale
Kantonale Abstimmung

Insérer dans cette enveloppe le bulletin de vote
Stimmzettel in diesen Umschlag einlegen

Inhalt

In Kürze	4
Präsentation der Vorlage	5
Der Standpunkt der Behörden	7
Die parlamentarischen Debatten	8
Häufig gestellte Fragen	9
Die Abstimmungsvorlage	10

Ergänzungsleistungen für Familien

In Kürze

Kinder sollten kein Grund für Armut sein. Die Verfassung des Kantons Freiburg sieht in Artikel 60 deshalb vor, dass der Staat Familien mit Kleinkindern ergänzende Leistungen ausrichtet, sofern ihre finanziellen Verhältnisse es erfordern. Diese familienpolitische Massnahme soll einkommensschwache Familien unterstützen und ihnen den Gang zur Sozialhilfe ersparen.

Am 8. Februar 2024 hat der Grosse Rat das Gesetz über die Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG) verabschiedet. So sollen Familien mit Kindern bis zu zwölf Jahren, deren finanzielle Mittel nicht zur Deckung anerkannter und notwendiger Ausgaben ausreichen, finanziell unterstützt werden.

Das Gesetz sieht vor, die soziale und berufliche Unabhängigkeit dieser Familien mit Beratungen in den neu eingeführten Familienschaltern nachhaltig zu fördern. Der Grosse Rat sprach sich für die Ergänzungsleistungen für Familien aus.

Abstimmung vom 8. Februar 2024 im Grossen Rat

90 Ja-Stimmen



10 Nein-Stimmen



2 Enthaltungen



Obligatorisches Referendum

Das vom Grossen Rat verabschiedete Gesetz ist mit Kosten verbunden, die in den ersten fünf Jahren 1 % der Gesamtausgaben der letzten Staatsrechnung (44 683 182 Franken) überschreiten; es unterliegt somit dem obligatorischen Finanzreferendum und das Freiburger Volk wird am 22. September 2024 über diese Vorlage abstimmen.

Der Staatsrat und der Grosse Rat empfehlen ein Ja

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das neue Gesetz über die Ergänzungsleistungen für Familien annehmen?

Wer das Gesetz annehmen will, stimmt JA

Wer das Gesetz ablehnen will, stimmt NEIN

Präsentation der Vorlage

Mit den Ergänzungsleistungen für Familien soll der Lebensbedarf gedeckt werden, so dass die betroffenen Familien keine Sozialhilfe beantragen müssen.

Ergänzungsleistungen für Familien

Die Ergänzungsleistungen für Familien setzen sich zusammen aus der jährlichen Ergänzungsleistung (monatliche Überweisung) sowie der Vergütung von Kinderbetreuungskosten und Krankheitskosten. Sie umfassen zudem eine soziale Begleitung durch Familienschalter in den Gemeinden.

Die kantonale Ausgleichskasse informiert die Schalter über die Familien, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Ergänzungsleistungen für Familien beziehen. Im Anschluss prüfen die Familienschalter gemeinsam mit den Familien mögliche Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration; sie bieten auch Informationen über weitere Ergänzungsleistungen an sowie eine Beratung und Begleitung der betroffenen Personen.

Berechnung der Ergänzungsleistungen für Familien

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen für Familien entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben pro Jahr und den anrechenbaren Einkünften.

Anerkannte Ausgaben sind notwendige Aufwendungen zur Sicherung des Existenzminimums der Familie. In Anlehnung an die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV berücksichtigen sie unter anderem:

- > eine Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf (20 100 Franken pro Jahr für eine alleinstehende erwachsene Person und 7380 Franken für ein Kind);
- > eine maximale Jahresmiete je nach Gemeinde;
- > einen Beitrag zur obligatorischen Krankenversicherung.

Zu den anrechenbaren Einkünften gehören insbesondere:

- > die Erwerbseinkommen;
- > Unterhaltsbeiträge;
- > Stipendien;
- > ein Teilbetrag des Nettovermögens (ein Fünftel des Nettovermögens, sofern es 25 000 Franken für eine Familie mit einer einzigen volljährigen Person oder 40 000 Franken für die anderen übersteigt).

Die Berücksichtigung eines hypothetischen Mindesteinkommens, das von den Familien sichergestellt werden muss, ist vorgesehen und dient als Ansporn zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades. Somit beträgt das anrechenbare Einkommen für eine Familie mit einer einzigen volljährigen Person mindestens 12 500 Franken. Dieser Betrag sollte von einer erwachsenen Person, die sich nicht in Ausbildung befindet, durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit erzielt werden können. Für Familien ohne Erwerbseinkommen entspricht der Betrag aus den Ergänzungsleistungen für Familien ungefähr der Sozialhilfe. Berechnungsbeispiele finden Sie auf der Website des Staates: www.fr.ch/abstimmungen

Die kantonale Ausgleichskasse prüft jeden Fall einzeln.

Krankheitskosten (z. B. Franchise oder Zahnartzkosten), **Kinderbetreuungskosten**, sofern diese aus beruflichen Gründen notwendig sind, und Kosten für **Massnahmen der sozialen und beruflichen Integration** werden gesondert entschädigt.

Anzahl betroffener Familien

Derzeit sind rund 1000 Familien mit Kindern unter zwölf Jahren von der Sozialhilfe abhängig. Da die Ansätze der Ergänzungsleistungen für Familien etwas höher sind als für die Sozialhilfe, werden im Kanton Freiburg rund 1500 Familien davon profitieren können.

Kosten der Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien

Gestützt auf die Erfahrungen in anderen Kantonen und auf die derzeitigen Ausgaben für die kantonalen Mutterschaftsbeiträge wird von einer durchschnittlichen Ergänzungsleistung von rund 10 000 Franken pro Jahr und Familie ausgegangen. Die Gesamtkosten für den Staat werden auf 15 Millionen Franken pro Jahr geschätzt, die teilweise durch eine Einsparung von 4,4 Millionen Franken in der Sozialhilfe ausgeglichen werden. Hinzu kommen die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse – zu Lasten des Kantons – und die von den Gemeinden zu tragenden Verwaltungskosten der Familienschalter.

Diese Kosten entfallen im Gegenzug in der Sozialhilfe.

Insgesamt führt das Gesetz zu Mehrkosten von 10,6 Millionen Franken für den Kanton; da die Sozialhilfe für Familien abnimmt, können die Gemeinden 4,6 Millionen Franken einsparen. In diesem Sinn sieht das Gesetz eine Verlagerung bestimmter Kosten von den Gemeinden auf den Kanton vor.

Der Standpunkt der Behörden

Laut der Verfassung des Kantons Freiburg sollen Kinder nicht zu Armut führen. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser Grundsatz erfüllt.

Der innovative Ansatz der Familienschalter ermöglicht die nachhaltige Bekämpfung der Familienarmut. Der Staatsrat ist überzeugt davon, dass die Gemeinden ausreichend qualifiziertes Personal für die Familienschalter anstellen werden, um den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Das Gesetz sieht eine Evaluation nach fünf Jahren vor, die Gelegenheit für allfällige Verbesserungsvorschläge bietet.

Der Staatsrat und der Grosse Rat unterstützen das Gesetz und empfehlen den Bürgerinnen und Bürgern, das neue Gesetz anzunehmen.

Die parlamentarischen Debatten

Rückweisungsantrag

Eine Minderheit der Grossrätinnen und Grossräte vertrat die Ansicht, vor dem Entscheid über die Ergänzungsleistungen für Familien müsse die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes beraten werden. Die Mehrheit war hingegen der Meinung, der Vorrang gelte den Ergänzungsleistungen für Familien, da infolge ihrer Einführung viele Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig wären, und damit einige wichtige Parameter für das Sozialhilfegesetz geklärt würden. Der Rückweisungsantrag wurde mit 62 zu 43 Stimmen abgelehnt.

Alter der Kinder

Im ursprünglichen Entwurf sah der Staatsrat einen Anspruch für Familien mit mindestens einem Kind unter acht Jahren vor. Die parlamentarische Kommission schlug vor, die Altersschwelle auf zwölf Jahre zu erhöhen. Die Diskussionen im Kantonsparlament konzentrierten sich vor allem auf die Frage, ab welchem Alter Kinder eine gewisse Selbstständigkeit erlangen. Das Parlament stimmte mit 59 zu 42 Stimmen für die Altersschwelle von 12 Jahren. Diese Änderung hat zu einer Erhöhung der geschätzten Kosten um rund 1,5 Millionen Franken pro Jahr geführt.

Finanzierung

Der Staatsrat schlug eine hälftige Kostenteilung zwischen Gemeinden und Kanton vor, da es sich um eine gemeinsame Aufgabe handle und die Familienschalter der Gemeinden kostenrelevante Entscheidungen treffen.

Die vorberatende Kommission schlug einen Verteilungsschlüssel von 75 % der Kosten zu Lasten des Kantons und 25 % der Kosten zu Lasten der Gemeinden vor, und anerkannte damit die gemeinsame Aufgabe; die finanzielle Verantwortung liege jedoch überwiegend beim Kanton.

Aus dem Grossen Rat kam schliesslich der Vorschlag für die vollständige Kostenübernahme durch den Kanton in Übereinstimmung mit Artikel 60 Abs. 2 der Verfassung, der dem Staat die alleinige Verantwortung für Ergänzungsleistungen zuschreibt.

Die Variante 50:50 wurde mit 78 zu 22 Stimmen deutlich abgelehnt.

Die alleinige Kostenübernahme durch den Kanton (100 %) wurde mit 61 zu 41 Stimmen, entgegen der Meinung des Staatsrats, angenommen. In der bereits angespannten Finanzlage des Kantons führte diese Änderung zu einer Erhöhung der geschätzten Kosten um rund 7,5 Millionen Franken pro Jahr.

Häufig gestellte Fragen

Weshalb werden Ergänzungsleistungen für Familien eingeführt, wenn die betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen könnten?

Die Einführung der Ergänzungsleistungen für Familien ist in der 2004 vom Freiburger Volk angenommenen Verfassung festgehalten. Damit soll einkommensschwachen Familien ein Existenzminimum garantiert und verhindert werden, dass sie Sozialhilfe – das letzte Auffangnetz – in Anspruch nehmen müssen. Der Sozialhilfebezug kann aufgrund der Rückerstattungspflicht zu dauerhafter Armut führen; die Ergänzungsleistungen für Familien zielen hingegen auf die finanzielle, soziale und berufliche Unabhängigkeit der betroffenen Familien ab.

Wie werden die jährlichen Ergänzungsleistungen für Familien berechnet?

Die Höhe der Leistung entspricht dem Teil der anerkannten Ausgaben, der die anrechenbaren Einkünfte übersteigt.

Berechnungsbeispiele finden Sie auf der Website des Staates: www.fr.ch/abstimmungen

Was ist das hypothetische Einkommen?

Das hypothetische Einkommen ist eine Schätzung des Einkommens, welches eine Person durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit realistisch erzielen könnte – auch wenn sie dies nicht wirklich tut.

Es soll einen Arbeitsanreiz schaffen oder die Leistungsempfängerinnen und -empfänger dazu ermutigen, ihr derzeitiges Einkommen wenn möglich zu erhöhen. Erreicht eine Leistungsempfängerin bzw. ein Leistungsempfänger dieses hypothetische Einkommen nicht, werden die Leistungen so angepasst, als ob dieses Einkommen tatsächlich erzielt worden wäre.

Das hypothetische Einkommen hängt bei den Ergänzungsleistungen für Familien von der Haushaltszusammensetzung ab. Es entspricht 12 500 Franken pro Jahr und volljähriger Person, die sich nicht in Ausbildung befindet.

Welche Aufgaben haben die Familienschalter?

Die Familienschalter sollen die Familien begleiten mit dem Ziel, sozialen oder materiellen Schwierigkeiten vorzubeugen oder diese zu überwinden und die soziale und berufliche Integration der Familienmitglieder zu fördern oder zu verbessern.

Sie orientieren, informieren, beraten und unterstützen die Betroffenen bei den notwendigen Schritten; sie leiten Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration ein und überwachen diese.

Die Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG)

vom 08.02.2024

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 60 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

nach Einsicht in die Botschaft 2021-DSAS-20 des Staatsrats vom 26. September 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Für in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebende Familien mit Kindern wird ein System kantonaler Ergänzungsleistungen für Familien (die Leistungen) eingeführt.

² Die Leistungen sind zur Deckung der Bedürfnisse von Familien mit Kindern bestimmt.

³ Mit diesem Gesetz soll zudem die finanzielle, soziale und berufliche Unabhängigkeit von Familien mit Kindern gefördert werden.

Art. 2 Grundsätze

¹ Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gilt sinngemäss, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich davon abweicht.

² Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie seine Vollzugsverordnungen und -weisungen gelten sinngemäss, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich davon abweicht.

³ Die Leistungen müssen nicht versteuert werden.

⁴ Die Leistungen sind unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen; vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 3 Subsidiarität

¹ Die Leistungen sind subsidiär zu denjenigen der kantonalen oder eidgenössischen Sozialversicherungen sowie zu den übrigen Einkommens- und Vermögenselementen der Familie; anderslautende Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

² Die familienrechtliche Unterstützungspflicht nach Artikel 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) hat Vorrang vor den Leistungen.

³ Die Subsidiarität der Hilfe beinhaltet für die anspruchsberechtigte Person die Verpflichtung, alle zweckdienlichen Schritte bei den betroffenen Personen oder Stellen zu unternehmen, um Leistungen zu vermeiden oder einzuschränken.

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

¹ Anspruchsberechtigt sind Personen, die kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind zum Zeitpunkt der Einreichung des Leistungsgesuchs seit mindestens einem Jahr bei der Einwohnerkontrolle einer freiburgischen Gemeinde angemeldet.
- b) Sie haben ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Artikel 13 ATSG) im Kanton Freiburg.

-
- c) Sie leben dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt mit mindestens einem Kind unter zwölf Jahren, das nach ZGB in einem Kindschaftsverhältnis zu einem der Familienmitglieder nach Artikel 6 dieses Gesetzes steht.
 - d) Sie gehören zu einer Familie, deren anerkannte Ausgaben die anrechenbaren Einkünfte nach diesem Gesetz übersteigen.

² Als Kinder im Sinne von Absatz 1 Bst. c gelten auch Pflegekinder, für die ein Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 4 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) besteht.

³ Anspruch auf Leistungen haben auch im Kanton Freiburg wohnhafte Personen, deren Flüchtlingsstatus von der Schweiz anerkannt worden ist, sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Personen, deren Status sich aufgrund der Bundesasylgesetzgebung im Verfahren befindet (Asylsuchende), haben keinen Anspruch auf Leistungen.

⁵ Der Staatsrat legt fest, welche Personenkategorien von den Absätzen 3 und 4 betroffen sind.

Art. 5 Anspruchskonkurrenz

¹ Es ist unzulässig, für ein und dasselbe Kind mehr als eine Person als leistungsberechtigt anzuerkennen; Absatz 4 bleibt vorbehalten

² Haben Personen, die nicht dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, jeweils Anspruch auf Leistungen für dasselbe Kind, so wird der Anspruch der folgenden Personen auf Leistungen anerkannt:

- a) der Person, welche die Obhut hat;
- b) im Fall gemeinsamer Obhut der Person, bei der das Kind überwiegend lebt.

³ Erfüllen mehrere, dauerhaft in gemeinsamem Haushalt lebende Personen die Voraussetzungen von Artikel 4 Abs. 1, so ist die Person anspruchsberechtigt, die als erste ein Leistungsgesuch einreicht.

⁴ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten für die Bemessung und die Gewährung der Leistung, wenn Personen, die nicht dauerhaft im gemeinsamen Haushalt leben, die Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen übernehmen.

Art. 6 Familienangehörige

¹ Als Familienangehörige nach diesem Gesetz gelten die folgenden Personen, wenn sie dauerhaft in gemeinsamem Haushalt mit der anspruchsberechtigten Person leben:

-
- a) die Ehefrau oder der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner oder die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner;
 - b) die Kinder, mit denen ein Kindschaftsverhältnis gemäss ZGB besteht;
 - c) die Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners;
 - d) jede weitere Person, die gegenüber den Kindern eine Unterhaltspflicht hat.

Art. 7 Zusammensetzung der Leistungen

¹ Die Leistungen bestehen aus:

- a) der jährlichen Ergänzungsleistung;
- b) der Vergütung von Kinderbetreuungskosten;
- c) der Vergütung von Krankheitskosten;
- d) der sozialen Begleitung.

2 Jährliche Ergänzungsleistung

Art. 8 Bemessung

¹ Die Höhe der Leistung entspricht dem Teil der anerkannten Ausgaben, der die anrechenbaren Einkünfte übersteigt.

Art. 9 Anerkannte Ausgaben

¹ Die anerkannten Ausgaben der Familie im Sinne dieses Gesetzes entsprechen den anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 ELG; dazu kommen auch die Betreuungskosten, die Krankheitskosten und die Kosten für die soziale Begleitung.

² In die Berechnung der anerkannten Ausgaben werden die Ausgaben sämtlicher Familienmitglieder einbezogen.

³ Der Staatsrat legt die Beträge und Modalitäten fest.

Art. 10 Anrechenbare Einkünfte

¹ Zu den anrechenbaren Einkünften gehören:

- a) die Erwerbseinkommen in Geld oder Naturalien; vorbehalten bleibt ein Freibetrag von 20 % auf dem Teil, der das hypothetische Einkommen übersteigt;

-
- b) ein Fünftel des Nettovermögens, sofern es 25'000 Franken für eine Familie mit einer einzigen volljährigen Person oder 40'000 Franken für die anderen übersteigt;
 - c) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Bevorschussungen von Unterhaltsbeiträgen;
 - d) Stipendien;
 - e) Versicherungsleistungen;
 - f) alle übrigen Einkünfte, soweit sie nach ELG ebenfalls berücksichtigt werden.

² Das Vollzugsorgan berücksichtigt sämtliche Einkommens- und Vermögensbestandteile, auf welche die Familienmitglieder verzichtet haben.

³ Der Staatsrat legt die Beträge und Modalitäten für die Einkommens- und Vermögensberechnung sowie die anwendbaren Grenzen fest.

Art. 11 Hypothetisches Einkommen

¹ Es wird angenommen, dass die Haushalte über ein minimales Einkommen verfügen, das von der Zusammensetzung des Haushalts abhängt (hypothetisches Einkommen).

² Der Betrag des hypothetischen Einkommens beläuft sich auf 12'500 Franken im Jahr pro volljährige Person, die sich nicht in Ausbildung befindet.

³ Der Staatsrat kann diese Beträge im Ausführungsreglement herabsetzen oder ihre Berücksichtigung für einen gewissen Zeitraum ganz oder teilweise ausschliessen.

3 Vergütung von Kinderbetreuungskosten und Krankheitskosten

Art. 12 Vergütung von Kinderbetreuungskosten

¹ Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung haben Anspruch auf eine Vergütung der im laufenden Kalenderjahr entstandenen Kosten für die Betreuung von Kindern, die Familienmitglieder sind.

² Diese Kosten werden vergütet, wenn sie in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der Absolvierung einer Ausbildung, einer Massnahme im Rahmen der sozialen Begleitung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung stehen.

³ Der Staatsrat regelt die Modalitäten für die Gewährung der Vergütung und legt den jährlichen Höchstbetrag für jedes Kind fest.

⁴ Sind die anerkannten Ausgaben gleich hoch oder tiefer als die anrechenbaren Einkünfte, so kann zudem der Teil der Betreuungskosten, der den Einkommensüberschuss der Familie übersteigt, vergütet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt sind.

Art. 13 Vergütung von Krankheitskosten

¹ Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung haben Anspruch auf Vergütung von Krankheitskosten im Sinne der Artikel 14 und 15 ELG, soweit sie die anspruchsberechtigte Person und alle Familienangehörigen betreffen.

² Der Staatsrat regelt die Modalitäten für die Gewährung der Vergütung und legt die Höchstbeträge fest.

³ Sind die anerkannten Ausgaben gleich hoch oder tiefer als die anrechenbaren Einkünfte, so kann zudem der Teil der Krankheitskosten, der den Einkommensüberschuss der Familie übersteigt, vergütet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt sind.

4 Soziale Begleitung

Art. 14 Zweck

¹ Die soziale Begleitung zielt darauf ab, sozialen oder materiellen Schwierigkeiten vorzubeugen oder diese zu überwinden und die soziale und berufliche Integration der Familienmitglieder zu fördern oder zu verbessern.

Art. 15 Inhalt

¹ Die soziale Begleitung umfasst:

- a) den Zugang zu Informationen über Leistungs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote für Familien;
- b) die persönliche Beratung mit dem Ziel, die Fähigkeit zur sozialen oder beruflichen Integration zu stärken;
- c) die Weiterleitung von Personen, die besondere Hilfe benötigen, an die zuständigen Stellen;
- d) die Intervention bei den zuständigen Stellen, wenn sich die Schritte zur Erlangung der Hilfe für die Betroffenen als schwierig erweisen;
- e) die Einführung und Überwachung von Massnahmen welche die soziale und berufliche Eingliederung fördern.

Art. 16 Zuständigkeit und Organisation

¹ Die Gemeinden richten Familienschalter ein, die für die soziale Begleitung zuständig sind.

² Die Familienschalter werden nach den Modalitäten der territorialen Organisation, die im Sozialhilfegesetz (SHG) festgelegt sind, eingerichtet.

³ Für Flüchtlinge wird die soziale Begleitung von der vom Staat bezeichneten Stelle übernommen.

Art. 17 Überwachung

¹ Das Kantonale Sozialamt überwacht den Vollzug der sozialen Begleitung.

Art. 18 Mitwirkungspflicht von Familienangehörigen

¹ Die anspruchsberechtigte Person und die Familienangehörigen müssen bei der sozialen Begleitung mitwirken, soweit es ihnen zugemutet werden kann.

² Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Fähigkeit zur sozialen oder beruflichen Integration dient.

³ Der Staatsrat setzt das Vorgehen im Ausführungsreglement fest.

5 Organisation, gemeinsame Bestimmungen und Finanzierung

Art. 19 Vollzugsorgan

¹ Die kantonale AHV-Ausgleichskasse wird mit der Anwendung des Leistungssystems beauftragt.

² Sie nimmt die Gesuche entgegen und prüft sie, legt den Leistungsbetrag fest, fällt und übermittelt die Entscheide, tätigt die Überweisungen und fordert die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen.

Art. 20 Datenaustausch und Informationssystem

¹ Die kantonale AHV-Ausgleichskasse übermittelt den Familienschaltern sämtliche Informationen zu den Fällen, die Gegenstand eines Entscheids über Leistungen waren. Sie leitet alle Personen, die Leistungen beantragen, systematisch an die Familienschalter weiter, damit die Notwendigkeit einer sozialen Begleitung geprüft werden kann.

² Die Familienschalter informieren die kantonale AHV-Ausgleichskasse über jede Änderung der persönlichen oder finanziellen Situation der Familienmitglieder, die sich auf die Leistungsbemessung auswirken könnte, und über jede Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der sozialen Begleitung.

³ Die Familienschalter erhalten Zugang zu den Daten der kantonalen AHV-Ausgleichskasse zu den Leistungen; eine Vereinbarung gewährleistet, dass die Verwendung der Daten strikt auf den Vollzug dieses Gesetzes beschränkt wird.

⁴ Die Familienschalter und die kantonale AHV-Ausgleichskasse sind dafür verantwortlich, dass bei der Verwendung der Daten und Informationen die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.

Art. 21 Beginn und Erlöschen des Anspruchs

¹ Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, entsteht der Leistungsanspruch ab dem ersten Tag des Monats, in dem ein Gesuch eingereicht wurde.

² Der Anspruch auf Leistungen erlischt am Ende des Monats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Art. 22 Auskunftspflicht - Anspruchsberechtigte und Dritte

¹ Die Person, die Leistungen beansprucht oder bereits bezieht, erteilt unentgeltlich alle Auskünfte, die zur Abklärung des Anspruchs, zur Festsetzung der geschuldeten Leistungen und zur Geltendmachung von Regressansprüchen erforderlich sind.

² Sie ist verpflichtet, den Personen und Stellen, die sie der zuständigen Behörde meldet, sowie den Bank- oder Postinstituten, bei denen sie Guthaben in irgendeiner Form hält, den Versicherungsgesellschaften, mit denen sie Verträge abgeschlossen hat, und den Sozialversicherungsträgern, die ihr Leistungen gewähren, sowie denjenigen, die Informationen über ihre finanzielle Lage besitzen, zu gestatten, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung ihres Anspruchs auf Leistungen erforderlich sind. Diese Auskunftspflicht gilt auch für Familienmitglieder.

³ Die anspruchsberechtigte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder Behörde, der die Leistungen ausbezahlt werden, hat den mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organen jede Änderung der persönlichen und materiellen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Diese Auskunftspflicht gilt sowohl für Änderungen, welche die anspruchsberechtigte Person betreffen, als auch für Änderungen, welche die Familienmitglieder betreffen.

⁴ Weigern sich die anspruchsberechtigte Person oder ihre Familienmitglieder in unentschuldigbarer Weise, ihrer Auskunftspflicht nachzukommen oder bei der Abklärung mitzuwirken, so kann die kantonale AHV-Ausgleichskasse nach Aktenlage entscheiden oder die Abklärung einstellen und Nichteintreten beschliessen. Sie muss der anspruchsberechtigten Person oder den Familienmitgliedern eine schriftliche Mahnung zustellen, in der sie auf die Rechtsfolgen hinweist und eine angemessene Bedenkzeit einräumt.

Art. 23 Amtshilfe

¹ Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, die über Informationen über die finanzielle Lage der anspruchsberechtigten Person und ihrer Familienangehörigen verfügen, stellen der kantonalen AHV-Ausgleichskasse die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

² Unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften kann die kantonale AHV-Ausgleichskasse mit einem Abrufverfahren auf die Daten der Kantonalen Steuerverwaltung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugreifen, die für die Leistungsbemessung erforderlich sind.

Art. 24 Schweigepflicht

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und Beobachtungen gegenüber Dritten Still-schweigen zu wahren. Sie können aber Instanzen, die auf den Bereich der Beistandschaft oder der sozialen Begleitung spezialisiert sind, Fälle melden, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass ein Einschreiten in einer bestimmten Familie ratsam wäre.

Art. 25 Kürzung, Sistierung oder Einstellung von Leistungen

¹ Die kantonale AHV-Ausgleichskasse kann die Leistungen kürzen, sistieren oder einstellen, wenn sich die anspruchsberechtigte Person oder ein Familienmitglied der sozialen Begleitung entzieht, sich ihr widersetzt oder nicht un-aufgefordert und im Rahmen des Zumutbaren daran teilnimmt. Sie muss der anspruchsberechtigten Person oder dem Familienmitglied eine schriftliche Mahnung zukommen lassen, in der sie auf die Rechtsfolgen hinweist und eine angemessene Bedenkzeit einräumt.

Art. 26 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden. Die Rückerstattung kann nicht verlangt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person gutgläubig war und die Rückerstattung schwerwiegende Folgen für sie hätte.

² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die kantonale AHV-Ausgleichskasse von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Auszahlung der Leistung. Entsteht die Forderung aus einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

³ Entgegen den Artikeln 16a und 16b ELG müssen die Erbinnen und Erben rechtmässig bezogene Leistungen nicht zurückerstatten.

Art. 27 Verrechnung

¹ Mit fälligen Leistungen können verrechnet werden:

- a) Forderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, miteinander;
- b) Forderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben, mit Renten oder Taggeldern, die aufgrund der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge, des Erwerbsersatzgesetzes, der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und der Familienzulagen geschuldet werden.

² Hat die kantonale AHV-Ausgleichskasse einer anderen Sozialversicherung die Verrechnung angezeigt, so kann letztere die Leistung nicht mehr befreiend an die versicherte Person bezahlen.

³ Werden die Leistungen rückwirkend ausgerichtet, so können private oder öffentliche Sozialhilfeeinrichtungen, die zur Sicherung des Unterhalts der anspruchsberechtigten Person und ihrer Familienangehörigen in der betreffenden Zeit Vorschüsse geleistet haben, einen Betrag bis zur Höhe der von ihnen geleisteten Vorschüsse zurückfordern.

Art. 28 Gewährleistung einer bestimmungsgemässen Verwendung der Leistungen

¹ Auf begründetes Gesuch namentlich der Beiständin oder des Beistands, des Friedensgerichts oder des regionalen Sozialdienstes können die Leistungen einer Drittperson oder Behörde ausbezahlt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person sie nicht oder voraussichtlich nicht für den Unterhalt von Familienmitgliedern verwendet.

Art. 29 Periodische Überprüfung der Dossiers

¹ Die Dossiers werden periodisch von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse kontrolliert.

² Der Staatsrat legt die Modalitäten dieser Kontrollen fest.

Art. 30 Observation – Grundsatz

¹ Die zuständige Behörde kann die begünstigte Person, deren Einkommen und Vermögen nach Artikel 10 massgebend sind, observieren lassen und Bild- und Tonaufnahmen machen, um bestimmte Tatsachen nachzuweisen:

- a) wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die begünstigte Person ungerechtfertigt Ergänzungsleistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und

b) der Nachweis der Tatsachen sonst unmöglich wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Die zuständige Behörde teilt den begünstigten Personen nach Absatz 1 bei der Eröffnung des Dossiers mit, dass sie observiert werden können, wenn der Verdacht besteht, dass sie unrechtmässig Leistungen erhalten.

Art. 31 Observation – Bedingungen

¹ Betroffene Personen dürfen nur observiert werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort oder an einem Ort befinden, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

² Eine Observation darf an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden. Dieser Zeitraum kann um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen; bei einer Verlängerung wird die maximale Observationsdauer von 30 Tagen beibehalten.

Art. 32 Observation – Auftrag

¹ Der Observationsauftrag wird den kantonalen Fachinspektorinnen und Fachinspektoren erteilt, die durch die Sozialhilfegesetzgebung eingesetzt werden.

Art. 33 Observation – Ergebnisse und Datenschutz

¹ Die zuständige Behörde informiert die betroffenen Personen über den Grund, die Art und die Dauer der Observation, bevor sie eine Entscheidung über die Gewährung von Ergänzungsleistungen trifft.

² Konnten die Anhaltspunkte nach Artikel 30 Abs. 1 Bst. a durch die Observation nicht bestätigt werden, so erlässt die zuständige Behörde einen Entscheid über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation und vernichtet nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern eine betroffene Person nicht ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt.

³ Der Staatsrat regelt:

- a) das Verfahren zur Einsichtnahme des vollständigen Observationsmaterials durch die observierten Personen, wobei die Datenschutzgesetzgebung eingehalten werden muss;
- b) die Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials;
- c) die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden.

Art. 34 Finanzielle Deckung von Leistungen

¹ Die Finanzierung der Leistungen, welche die kantonale AHV-Ausgleichskasse in Anwendung dieses Gesetzes ausrichtet, wird zu 100 % vom Staat getragen.

Art. 35 Finanzielle Deckung der Organisation

¹ Die Finanzierung der Kosten, die der kantonalen AHV-Ausgleichskasse durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehen, wird vom Staat getragen.

² Die Finanzierung der Kosten, die durch die soziale Begleitung entstehen, wird von den Gemeinden getragen.

³ Die Finanzierung der Kosten, die für in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge entstehen, wird vom Staat getragen.

6 **Strafbestimmungen**

Art. 36 Strafbestimmungen

¹ Sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder eine andere Person unberechtigterweise eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt;
- b) wer die Schweigepflicht nicht beachtet oder bei der Anwendung dieses Gesetzes sein Amt oder seine berufliche Stellung zum Nachteil Dritter oder zu seinem eigenen Vorteil missbraucht;
- c) wer die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 22 Abs. 3 dieses Gesetzes) verletzt.

² Mit einer Geldstrafe von bis zu 5000 Franken wird bestraft, sofern die Tat nicht unter Absatz 1 fällt:

- a) wer unter Verletzung seiner Pflicht wissentlich unrichtige Auskünfte erteilt oder die Erteilung von Auskünften verweigert;
- b) wer sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese Kontrolle auf andere Weise unmöglich macht.

³ Urteile und Einstellungsverfügungen sind der Ausgleichskasse, welche die Widerhandlung angezeigt hat, unverzüglich und vollständig zu melden.

⁴ Verstösse werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) verfolgt und beurteilt.

7 Rechtsmittel

Art. 37 Rechtsmittel

¹ Gegen die Entscheide der kantonalen AHV-Ausgleichskasse kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen; sie muss kurz begründet werden und das Rechtsbegehren enthalten. Die Einsprache kann auch im Protokoll eines persönlichen Gesprächs, das von der Einsprecherin oder vom Einsprecher unterzeichnet werden muss, festgehalten werden.

² Die Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

8 Schlussbestimmungen

Art. 38 Evaluation

¹ Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes legt der Staatsrat dem Grossen Rat einen Evaluationsbericht vor.

² Der Bericht legt Rechenschaft über die Umsetzung der Leistungen und über deren Wirksamkeit ab und enthält Empfehlungen.

³ Auf Grundlage des Berichts wird der Staatsrat innerhalb derselben Frist allfällige Änderungen des Gesetzes und seines Ausführungsreglements beantragen, um dem Zweck des Gesetzes gemäss Artikel 1 weiterhin gerecht zu werden.

Art. 39 Vollzug

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

II.

Der Erlass SGF [836.3](#) (Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge (MBG), vom 09.09.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Es wird ein Beitragssystem geschaffen mit dem Zweck, die materielle Sicherheit bei der Geburt oder Adoption eines Kindes zu gewährleisten. Folgende Beiträge werden ausgerichtet:

b) *Aufgehoben*

Abschnittsüberschrift nach Art. 5

3 (aufgehoben)

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Übergangsbestimmungen

Die Gemeinden dürfen bis zum Ende der Übergangsfrist, die für die Umsetzung der im SHG festgelegten organisatorischen Modalitäten vorgesehen ist, die Einrichtung der Familienschalter an die regionalen Sozialdienste delegieren.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident: A. BRÜGGER

Die Generalsekretärin: M. HAYOZ

Staatskanzlei SK

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

—
Auf 100 % umweltfreundlichem Papier gedruckt

Für weitere Informationen (auf Deutsch und Französisch):
www.fr.ch/abstimmungen